

# GEMEINSAM FÜR DAS WOHL VON ALLEN

Information für Selbstverwaltungsorgane und Ausschuss-Mitglieder der UKBW





## LIEBE MITGLIEDER UNSERER SELBSTVERWALTUNGSORGANE,

der Gesetzgeber hat die Sozialversicherung strukturell als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung organisiert. Die Selbstverwaltungsorgane werden alle sechs Jahre im Rahmen der Sozialwahlen gewählt und paritätisch mit Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt. Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Arbeit der Selbstverwaltungsor-

gane geben und helfen, Ihre Fragen zu beantworten. Darüber hinaus werden wir für alle Organmitglieder entsprechende Schulungen anbieten. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei Ihrer Arbeit in unseren Organen.

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Ihre Siegfried Tretter und Tanja Hund**

## KURZ INFORMIERT: DIE AUFGABEN DER UNFALLKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG

**Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) ist ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die UKBW erfüllt in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende gesetzlichen Aufgaben:**

- Mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.
  - Nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.
- Die Selbstverwaltungsorgane tragen zusammen mit der Geschäftsführung die Verantwortung dafür, dass diese Aufgaben erfüllt werden können. Die UKBW ist örtlich für das Bundesland Baden-Württemberg zuständig. Sachlich ist die UKBW u.a. zuständig für:
- die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Landes Baden-Württemberg

- für Kinder in Kindertageseinrichtungen
- für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
- für Studierende an Hochschulen
- für Gemeindefeuerwehren
- für Hilfeleistungsunternehmen
- für Versicherte in Privathaushaltungen
- für Pflegepersonen in der häuslichen nicht gewerbsmäßigen Pflege

## DIE SELBSTVERWALTUNGSORGANE DER UKBW

Die Selbstverwaltungsorgane der UKBW sind:

- die Vertreterversammlung
- der Vorstand

Zur Erledigung einzelner Aufgaben und zur Vorbereitung von Beschlüssen bilden die Selbstverwaltungsorgane folgende Ausschüsse:

- Haushalts- und Finanzausschuss
- Präventionsausschuss
- Rentenausschüsse
- Widerspruchsausschüsse

Die Geschäftsführung führt hauptamtlich die Geschäfte der Unfallkasse und arbeitet sehr eng mit den Selbstverwaltungsorganen zusammen. Sie gehört dem Vorstand und den Rentenausschüssen mit beratender Stimme an und nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung und der anderen Ausschüsse teil.





## DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der UKBW und stellt gleichsam das Legislativ- und Kontrollorgan dar. Die Vertreterversammlung hat neben den legislativen Aufgaben auch die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung zu überwachen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Vertreterversammlung gehören:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Beschlussfassung über die Satzung der UKBW
- der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung im Rahmen der Abnahme der Jahresrechnung
- die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführung

Die Vertreterversammlung besteht aus je 16 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Sie tritt in der Regel 2 mal im Jahr zusammen.

## DER VORSTAND

Dem Vorstand kommt die Rolle eines Exekutivorgans zu. Zusammen mit der Geschäftsführung führt er die Geschäfte der UKBW. Dabei ist die Geschäftsführung für alle laufenden Verwaltungsgeschäfte zuständig. Über Themen von grundsätzlicher Bedeutung und Themen, die über den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung hinausgehen, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus je 5 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Er tritt 2 – 4 mal im Jahr zusammen.

## DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht aus dem/r Geschäftsführer/in und dem/r Stv. Geschäftsführer/in. Sie bereitet in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Organe die Sitzungen vor, erstellt die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen und führt die Beschlüsse der Organe aus.

## HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSS

Der Haushalts- und Finanzausschuss ist ein beratender Ausschuss und besteht aus je 4 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf und berät die Jahresrechnung vor. Er tagt 2 mal im Jahr.

## PRÄVENTIONSAUSSCHUSS

Der Präventionsausschuss ist ebenfalls beratend tätig. Er befasst sich mit allen Themen rund um die Sicherheit und Gesundheit in den Mitgliedsunternehmen. Er besteht ebenfalls aus je 4 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber und tagt in der Regel 2 mal im Jahr.



## RENTENAUSSCHÜSSE

Die Rentenausschüsse entscheiden über Ansprüche von dauerhaft beeinträchtigten verletzten und erkrankten Versicherten wie z.B. die Gewährung von Rentenleistungen. Ein Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und einem Mitglied der Geschäftsführung. Die Rentenausschüsse tagen in der Regel 1 mal im Monat.

---

## WIDERSPRUCHSAUSSCHÜSSE

Die Widerspruchausschüsse entscheiden über Widersprüche, die Versicherte und Unternehmen gegen Bescheide der UKBW einlegen. Ein Widerspruchausschuss besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Widerspruchausschüsse ohne Stimmrecht teil. Die Widerspruchausschüsse tagen nach Bedarf.

---

## RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse nehmen die Interessen der Versicherten und der Mitgliedsunternehmen der UKBW ehrenamtlich wahr. Wird ein ordentliches Mitglied eines Gremiums durch eine/n Stellvertreter/in vertreten, hat diese/r die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied. Während der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen stehen die Organmitglieder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

---



## RECHTE

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben eine Reihe von Rechten, die im Gesetz, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Vertreterversammlung niedergelegt sind.

**Wichtige Rechte sind u.a.:**

- Ehrenamtlich tätige dürfen nicht an der Ausübung ihres Ehrenamtes behindert oder wegen der Ausübung eines solchen Amtes benachteiligt werden.
  - Organmitglieder haben das Recht, sich für die Teilnahme an Sitzungen von ihrem Arbeitgeber freustellen zu lassen.
  - Organmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sondern entscheiden eigenständig im Interesse unserer Versicherten und Mitgliedsunternehmen.
  - Organmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung).
-

## PFLICHTEN

Neben den genannten Rechten haben die Mitglieder der Organe auch eine Reihe von Pflichten. So haben sie ihr Amt unparteilich und uneigennützig auszuüben. Sie sind grundsätzlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies betrifft insbesondere Sozialdaten, von denen sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erfahren.

---

## HAFTUNG

Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach den Grundsätzen der Amtshaftung: gegenüber den Betroffenen haftet die UKBW und nicht das einzelne Organmitglied. Lediglich im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln haftet das Organmitglied für den der UKBW entstandenen Schaden. Für Fälle des grob fahrlässigen Handelns hat die UKBW eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

---

## STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG

Organmitglieder können sich auch strafbar machen. Für sie gelten die Bestimmungen für Straftaten im Amt wie zum Beispiel Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Verletzung von Dienstgeheimnissen usw.

---

## AUFSICHT

Die UKBW steht unter der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Prüfung, ob das Handeln der UKBW mit geltendem Recht und Gesetz vereinbar ist. Daneben unterliegt sie auf dem Gebiet der Prävention der Fachaufsicht. Dies bedeutet, dass die Aufsicht auch die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen prüfen kann.

---





## Haben Sie weitere Fragen?

Wenn Sie weitere Fragen haben, dürfen Sie gerne auf uns zukommen:

### Siegfried Tretter

Tel.: 0711 9321 7105

E-Mail: [siegfried.tretter@ukbw.de](mailto:siegfried.tretter@ukbw.de)

### Tanja Hund

Tel.: 0711 9321 7100

E-Mail: [tanja.hund@ukbw.de](mailto:tanja.hund@ukbw.de)

## Impressum

### Herausgeber

Unfallkasse Baden-Württemberg



### Hauptsitz Stuttgart

Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart

Postanschrift: 70324 Stuttgart

Tel.: 0711 9321-0 | Fax: 0711 9321-500

E-Mail: [info@ukbw.de](mailto:info@ukbw.de)

### Sitz Karlsruhe

Waldhornplatz 1 | 76131 Karlsruhe

Postanschrift: 76128 Karlsruhe

Tel.: 0721 6098-0 | Fax: 0721 6098-5200

E-Mail: [info@ukbw.de](mailto:info@ukbw.de)

### Verantwortlich

Geschäftsführung der

Unfallkasse Baden-Württemberg

### Redaktion

Tanja Hund

Siegfried Tretter

### Gestaltung & Produktion

GOETZINGER + KOMPLIZEN

Werbeagentur GmbH

[www.goetzingler-komplizen.de](http://www.goetzingler-komplizen.de)

### Bildnachweis

© iStockphoto

francreporter, sanjeri, ArtMarie

© Shutterstock

tai11, Rawpixel.com